



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat durch die Senatspräsidentin Dr. Pisan sowie die Richter Mag. Weixelbraun und Mag. Pöhlmann in der Rechtssache des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die Beklagte **Spar-kassen Versicherung AG Vienna Insurance Group**, Wipplingerstraße 36-38, 1010 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,-), über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 11.3.2012, 30 Cg 56/11d-7, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es lautet:

„1) Die Beklagte ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträge zu Grunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln

[1] „Sie können schriftlich die vorzeitige Auflösung ihres Versicherungsvertrages oder die Übertragung ihrer Ansprüche auf eine andere

Zukunftsvorsorgeeinrichtung beantragen

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Versicherungsjahren

- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Versicherungsjahren."

[2] „Bis zum Schluss des 15. Versicherungsjahres verzichten sie ausdrücklich und unwiderruflich auf eine vorzeitige Auflösung oder Übertragung Ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung.“

[3] „Weiters kann ich, frühestens nach Ablauf von 15 Jahren ab Versicherungsbeginn, die Auszahlung des Abfindungswertes verlangen. Bis dahin verzichte ich ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Abfindung.“

oder sinngleicher Klauseln zu unterlassen.

Die Beklagte ist schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2) Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den Urteilsspruch im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der Kronen-Zeitung, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fett-druckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu ver-

öffentlichen.

3) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 5.624,08 (darin EUR 727,68 USt und EUR 1.258,- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen."

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 4.669,06 (darin EUR 454,01 USt und EUR 1.945,- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt insgesamt EUR 30.000,-.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe :

Der Kläger ist ein zur Unterlassungsklage nach § 28 KSchG befugter Verband.

Die Beklagte betreibt ein Versicherungsunternehmen. Sie verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern folgende Klauseln im Antrag auf prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge [PZV] gemäß §§ 108 g bis i EStG und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

[1] *Sie können schriftlich die vorzeitige Auflösung ihres Versicherungsvertrages oder die Übertragung ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung beantragen*

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Versicherungsjahren

- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Versicherungsjahren.

[2] *Bis zum Schluss des 15. Ver-*

sicherungsjahres verzichten Sie ausdrücklich und unwiderruflich auf eine vorzeitige Auflösung oder Übertragung ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung.

[3] *Weiters kann ich frühestens nach Ablauf von 15 Jahren ab Versicherungsbeginn, die Auszahlung des Abfindungswertes verlangen. Bis dahin verzichte ich ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Abfindung.*

Die unwiderrufliche Erklärung, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf eine Rückzahlung zu verzichten, erfolgt auf dem amtlichen Vordruck des Bundesministeriums für Finanzen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108 g EStG (. /5).

Mit Klage vom 29.6.2011 beehrte der **Kläger** die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträge zu Grunde lege und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der genannten Klauseln [1-3] oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; es ferner zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden seien. Weiters erhob der Kläger ein entsprechendes Urteilsveröffentlichungsbegehren.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten für die „prämienbegünstigste Zukunftsvorsorge“ schlossen eine Kündigung der Zukunftsvorsorge für einen Zeitraum von 15 Jahren aus, dies widerspreche § 178 VersVG und den zwingenden Kündigungsrechten bei Lebensversicherungen nach den §§ 165 und 176 Abs 1 VersVG. Nach § 108 g Abs 1

Z 2 EStG sei zwar vorgesehen, dass sich der Steuerpflichtige unwiderruflich verpflichten müsse, für eine Mindestbindefrist auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beträgen resultierenden Anspruches zu verzichten. Diese Frist betrage nur 10 Jahre. Darüberhinausgehende Bindungen seien durch das EStG nicht zu rechtfertigen. Die Klauseln seien überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB.

Die Beklagte verwende bei Vertragsabschlüssen ein eigenes Formblatt, das der Kunde gesondert unterschreiben müsse und in dem er, ohne dass irgendwelche weiteren ergänzenden zeitlichen Angaben gemacht wurden, „für den im Sinne des § 108 g Abs 1 EStG festgelegten Zeitraum“ auf einen Rückkauf der Versicherung verzichtet. Der Kunde könne also davon ausgehen, dass er den Vertrag 10 Jahre lang nicht kündigen und rückkaufen könne.

Die Bindung von 15 Jahren verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG, wonach über lange Bindungen bzw Kündigungsbeschränkungen unzulässig seien.

Die **Beklagte** begehre die Abweisung der Klage. Das Recht des Steuerpflichtigen auf Umwandlung in einen prämienfreien Vertrag nach § 173 VersVG werde durch die angegriffenen Klauseln nicht eingeschränkt. Damit könne der Vertragspartner jederzeit auf geänderte Umstände reagieren. Die unwiderrufliche Erklärung, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren auf eine Rückzahlung zu verzichten, erfolge auf dem amtlichen Vordruck aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108 g EStG 1988. Das EStG verlange eine Mindestbindungsfrist von 10 Jahren und gehe den Bestimmungen der § 165 und § 176 VersVG vor. Aus dem Gesetzeszweck lasse sich ableiten, dass Zweck der

staatlichen Förderung sei, eine langfristige Entlastung des staatlichen Pensionssystems herbeizuführen. Die Pensionszusatzvorsorge nehme innerhalb der drei Säulen der Altersvorsorge eine Sonderstellung ein und könne mit der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung verglichen werden. Ein vorzeitiger Zugriff auf das angesammelte Kapital widerspräche dem Gesetzeszweck, nämlich dem Kapitalaufbau für die Auszahlung einer lebenslangen Rente. Die 15jährige Bindefrist sei zulässig, da der Wortlaut der Bestimmungen der §§ 108 g und i EStG von einer Mindestbindefrist spreche. Die 15jährige Kapitalbindung sei angemessen im Sinne des KSchG. Eine derartige Bindungsfrist zum Zweck der Altersvorsorge sei nicht ungewöhnlich und in zahlreichen Bestimmungen über Steuerbegünstigungen enthalten. Die Vertragsunterlagen seien auch nicht überraschend oder unverständlich.

Mit dem angefochtenen **Urteil** wies das Erstgericht sowohl das Unterlassungs- als auch das Urteilsveröffentlichungsbegehren ab.

Ausgehend von den eingangs wiedergegebenen Tatsachen befand es in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen, der Antrag auf Abschluss der Versicherung richte sich an den Versicherungspartner, nämlich das Versicherungsunternehmen, wohingegen die Rückerstattung der Einkommenssteuer, was auch für einen durchschnittlichen Konsumenten klar sei, im Wege des Finanzamtes erfolge. Dass der Antrag im Hinblick auf diese Steuererstattung einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren anführe, lasse noch keinen Schluss darauf zu, dass eine längere Verpflichtung gegenüber dem Versicherungspartner intransparent wäre. Die beiden Erklärungen, nämlich jene auf Abschluss der Versicherung

sowie jene auf Steuerrückerstattung, richteten sich an verschiedene Rechtssubjekte. Dem Gesetzgeber sei nicht zu unterstellen, dass er den klaren Willen auf Festsetzung einer bestimmten nicht zu überschreitenden Frist mit dem Wort „mindestens“ ausdrücken habe wollen. Es lasse sich aus dem Wortlaut der §§ 108g und i EStG ablesen, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, eine Untergrenze für die Bindungsfrist festzulegen. Die Pensionszusatzvorsorge solle eine dritte Säule im Rahmen der Pensionsvorsorge bilden. Es scheine deshalb nicht überraschend, dass derartige Verträge langfristig geschlossen würden. Wie auch bei Lebensversicherungen durchaus lange Bindungsfristen üblich seien, sei aus dem Zweck der Pensionszusatzvorsorge zu erschließen, dass diese der weiteren Pensionsvorsorge dienen und nicht bloß eine von vielen möglichen Sparformen darstellen solle. Auch aus den Gesetzesmaterialien lasse sich nichts über eine beabsichtigte Höchstbindungsfrist ablesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, es dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Gemäß § 879 Abs 1 ABGB ist ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig. Der Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG richtet sich gegen die gesetz- und sittenwidrigen Vertragsbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern. Er besteht schon dann, wenn die dort beschriebenen Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Kol-

lidieren sie mit einer zwingenden Gesetzesbestimmung, ist die Nachteiligkeit für die angesprochenen Verbraucher nicht zu untersuchen (RS0116915).

In einem im Wesentlichen vergleichbaren Fall - auch dort hatte der beklagte Versicherer Produkte zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge unter Verwendung von Klauseln angeboten, die eine Mindestbindung des Versicherten von 15 Jahren vorsahen - hat das Oberlandesgericht Wien in seiner Entscheidung vom 24.11.2011 (4 R 347/11w) im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 108i Abs 1 EStG könne der Steuerpflichtige nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages die Auszahlung, Übertragung oder Überweisung seiner Ansprüche verlangen. § 108i EStG regelt nicht etwa das Recht des Versicherers, mindestens zehnjährige, sohin auch beispielsweise 12-, 15- oder 20-jährige Bindungsfristen vorzusehen, sondern vielmehr das Recht des Versicherungsnehmers, über seine Ansprüche nach mindestens zehnjähriger Bindung zu verfügen. Es liege daher nicht am Versicherer, verbindlich eine mehr als zehnjährige unkündbare Vertragsdauer festzusetzen, sondern am Versicherungsnehmer, eine Vertragsbeziehung mit zehn Jahre übersteigender Vertragsdauer nach Ablauf der zehnjährigen Mindestfrist entweder darüber hinaus fortzuführen oder sie vorzeitig zu beenden. Die Vereinbarung der Unkündbarkeit, soweit sie auch für einen zehn Jahre übersteigenden Zeitraum gelten solle, verstoße gegen das Recht des Versicherungsnehmers auf jederzeitige Kündigung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (§ 9 VersVG) nach § 165 Abs 1 VersVG. Von dieser Bestimmung dürfe gemäß § 178 Abs 1 VersVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abgewichen werden. Die Klauseln verstießen somit gegen ein gesetzliches

Verbot und seien daher nichtig (§ 879 Abs 1 ABGB).

Der dagegen von der dort Beklagten erhobenen Revision gab der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 9.5.2012, 7 Ob 40/12a, unter nachstehenden Erwägungen nicht Folge:

„Der Oberste Gerichtshof hat zwar bereits ausgesprochen, dass die §§ 108g Abs 1 Z 2 und 108i Abs 1 EStG den §§ 165 Abs 1, 178 Abs 1 VersVG derogieren. Die Prämienrückforderung einer im Rahmen der staatlich geförderten „prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge“ (PZV) abgeschlossenen Lebensversicherung ist innerhalb von zumindest zehn Jahren ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0127200). Die Entscheidungen ergingen aber zu Sachverhalten, in denen der Versicherungsnehmer versuchte, vor Ablauf der zehnjährigen Frist den Lebensversicherungsvertrag zu kündigen. Die hier zur Entscheidung anstehende Rechtsfrage stellte sich in den Vorverfahren nicht.

Zutreffend verweist das Berufungsgericht darauf, dass die §§ 108g Abs 1 Z 2 und 108i Abs 1 EStG das durch § 165 Abs 1 VersVG eingeräumte Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers einschränken. In diesem Zusammenhang ist die Wendung „zumindest zehn Jahre“ auszulegen. „Zumindest“ bedeutet damit, dass der Versicherungsnehmer bei der PZV nicht vor Ablauf von zehn Jahren verfügen darf. Genau das ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien (AB 1285 BlgNR XXI. GP 9: Nach Ablauf der Zehnjahresfrist kann der Steuerpflichtige über sein Kapital nach Maßgabe des § 108i Z 1, Z 2 oder 3 EStG 1988 verfügen. Demgemäß ist auch eine Herausnahme des Kapitals möglich). Die Vergünstigung soll also dem Steuerpflichtigen nur zustehen, wenn er sich unwiderruflich zu einer mindestens (dh nicht weniger als) zehnjährigen Kapitalbindung verpflichtet.

Die Bestimmungen des EStG beziehen sich naturgemäß auf den Steuerpflichtigen. Nichts deutet darauf hin, dass damit auch dem Versicherer ein Recht hätte eingeräumt werden sollen, nämlich das Recht, vom Versicherungsnehmer (fernab von weiteren steuerlichen Begünstigungen) einen Kündigungsverzicht auf unbestimmte Dauer zu verlangen. Der Versicherer ist bloß „indirekter“ Nutznießer der Regelung im EStG.

Soweit dem § 165 Abs 1 VersVG durch das EStG nicht derogiert wurde, bleibt er aufrecht. Danach steht dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung - auch in Form der PZV - ein jederzeitiges Kündigungsrecht für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu. Als Versicherungsperiode in diesem Sinn gilt, falls die Prämie nicht nach kürzeren Abschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres (§ 9 VersVG). Von dieser Bestimmung darf gemäß § 178 Abs 1 VersVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abgewichen werden.

Sieht nun die Beklagte [das Versicherungsunternehmen] in ihren AVB einen zehn Jahre übersteigenden Kündigungsverzicht des Versicherungsnehmers vor, so werden seine Rechte nach § 165 Abs 1 VersVG verletzt, was nach § 178 Abs 1 VersVG nicht zulässig ist. Die Klauseln sind daher nichtig.“

Der erkennende Senat sieht sich nicht veranlasst, von dieser jüngsten höchstgerichtlichen Rechtsprechung abzugehen. In ihrer Berufungsbeantwortung übersieht die Beklagte, dass der Gesetzgeber gerade zur Stärkung der PZV als dritter Säule der Altersvorsorge eine Steuerbegünstigung für den Versicherungsnehmer mit einer (mindestens) zehnjährigen Kapitalbindung verknüpfte. Ein Recht des Versicherers, entgegen § 165 Abs 1 VersVG längere

Bindungsfristen vorzusehen, ist auch aus dem genannten Zweck der PZV nicht ableitbar.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung durch die Klägerin.

Die ordentliche Revision war angesichts der genannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität nicht zuzulassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet auf §§ 41, 50 ZPO.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 15, am 20. Juni 2012

Dr. Eva Maria Pisan
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG